

Salzburger Tierzuchtverordnung 2010 - S.TZV (Sbg. T 2010 S) Fundstelle

Sbg. T 2010 S - Salzburger Tierzuchtverordnung 2010 - S.TZV

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Mai 2010 über die Tierzucht im Land Salzburg (Salzburger Tierzuchtverordnung 2010 - S.TZV) LGBl Nr 41/2010

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 28 des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009 - S.TZG, LGBl Nr 38/2009, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Anerkennung von eigenen Zuchtorganisationen

1. Unterabschnitt

Festlegungen von eigenen Zuchtorganisationen

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Festlegungen von eigenen

Zuchtorganisationen

- § 4 Form und Inhalt des Zuchtprogramms
- § 5 Zuchtpopulation einer Rasse
- § 6 Zuchtziel
- § 7 Zuchtmethode
- § 8 Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung
- § 9 System der Tierkennzeichnung
- § 10 System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister
- § 11 Melde- und Erfassungssystem
- § 12 System der internen Kontrolle
- § 13 Leistungsprüfung
- § 14 Zuchtwertschätzung
- § 15 Zuchtverwendung selektierter Tiere
- § 16 Erfolgskontrolle
- § 17 Prüfeinsatz
- § 18 Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation
- § 19 Gegenstände der Anerkennung und Änderungen von Festlegungen

2. Unterabschnitt

Sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung von eigenen Zuchtorganisationen

- § 20 Ausreichende Zuchtpopulation
- § 21 Funktionsfähigkeit der Zuchtorganisation
- § 22 Fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

3. Unterabschnitt

Mitteilungsverfahren zur Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich

- § 23 Schriftverkehr mit Tierzuchtbehörden außerhalb des Landes Salzburg

3. Abschnitt

Tätigwerden von Zuchtorganisationen

§ 24 Zuchtbuch- und Zuchtregisterführung

§ 25 Veröffentlichung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen
und Zuchtwertschätzungen

§ 26 Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Rinder, Schweine,
Schafe und Ziegen

§ 27 Zuchtbescheinigungen für Equiden

§ 28 Jahresbericht

§ 29 Durchführung von Prüfeinsätzen

§ 30 Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen
und Zuchtwertschätzungen

4. Abschnitt

Besamungswesen, Embryotransfer

§ 31 Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen
und Embryonen

§ 32 Belegscheine, Besamungsscheine, Embryoübertragungsscheine
und Aufzeichnungen

§ 33 Ausbildung zum Besamungstechniker

§ 34 Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer

§ 35 Anerkennung fremder Ausbildungsnachweise

§ 36 Abgabe zur Verwendung und Verwendung von Samen im
Prüfeinsatz im Land Salzburg

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 37 Übersetzungen von fremdsprachigen Dokumenten

§ 38 In- und Außerkrafttreten

§ 39 Übergangsbestimmungen

§ 40 Umsetzungshinweise

Anlagen

Anlage 1 Inhalte von Belegscheinen gemäß § 32 Abs 1

Anlage 2 Inhalte von Besamungsscheinen gemäß § 32 Abs 1 Anlage 3 Inhalte von Embryoübertragungsscheinen gemäß § 32 Abs 1

Anlage 4 Ausbildungseinrichtungen für Besamungstechniker gemäß § 33 Abs 8

Anlage 5 Ausbildungseinrichtungen für Eigenbestandsbesamer
gemäß § 34 Abs 3

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at